



III fol. 13.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Sriedrich, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Na-
vensberg, Herr zu Havelstein, des Königl. Polnis. weissen Adler- und des Chur-Pfälzli. S. Huberti Ordens
Ritter, Ihro Römis. Käyserl. und Königl. Catholis. Majestat würdlicher General-Feld-Machtmeyster, &c.

Süßen hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, welchergestalten sowohl
von Unsern Bürgern, als auch in- und ausländischen Unterthanen, sich einige freventlich unterfangen,
von aussen her Brandwein heimlich bezuschleppen und solchen entweder in denen Vorstädten, oder in
denen, an der Grenze gelegenen Dorffschaften, auch Adel. und andern Höfen, nicht minder in denen
Mühlen oder andern einsamen Orten niederzulegen, solchen sodann theils in Röhren und Körben, oder
auch wohl unter denen Mänteln, in die Städte, Dörffer und Häuser, heimlich zu bringen, oder wenigstens, vor inlän-
dischen, haußierend zu verkauffen, und Unser Fürstl. Brandsteuer- und Accis-Interesse dadurch merklich zu verkürzen.
Und aber dergleichen höchst strafbarem Unwesen Wir keinesweges nachzusehen gemeinet, sondern solches vielmehr här-
tiglichen bestrafen zu lassen, gesinnet sind; Als befohlen Wir hierdurch und in Krafft dieses offenen Patentz, allen Un-
sern Beamten, Stadt-Räthen und Schultheisen, auch jeden Orts bestellten Brandsteuer- und Accis- Aufsehern, daß
sie auf dergleichen strafbares Beginnen eine ernstliche Aufsicht haben, mithin sothane heimliche Brandweins-Nieder-
lagen oder Schencken, abstellen, die Verbrechere, bey Vermeidung der Selbstgeltung, alsofort und ohne die allermitt-
elste Nachsicht, theils selbst zur gebührenden Strafe ziehen, oder an gehörigen Orten Anzeige davon thun sollen. Sol-
chemnach befohlen Wir auch hierdurch allen Unsern Bürgern und gesamten Unterthanen, sich vor dergleichen Verbre-
chen hinfüro zu hüten: Gestalten denn diejenige, so entweder selbst Brandwein brennen, oder damit handeln und
solchen außschenden wollen, künfftighin, und von dato der Affigirung dieses Patentz an, ihren, respective von aus-
senher eingebrachten Brandwein alsofort anzugeben und der Gebühr nach zu verbrandsteuern, auch wenn sie ihren
selbst gebrannten oder sonst erhandelten Brandwein, in andere Städte oder Dörffer, entweder im Gancken, oder
Maasweise, künfftich begeben und verhauffen wollen, jedesmalen von ihres Orts Obrigkeit, Schultheisen, oder de-
nen von Uns zum Brandsteuer- und Accis- Wesen bestellten Aufsehern, ein schriftlich Attestat, mit Benennung des
Quantz, und daß solcher von ihnen selbst gebrannt- oder doch würdlich verbrandsteuert worden, zu produciren ha-
ben, widrigenfalls, sothanner Brandwein nicht nur würdlich confisciret seyn, sondern sie auch über dieses, mit will-
kühlicher Strafe angesehen werden sollen. Damit nun niemand hinfüro sich mit der Unwissenheit hierunter entschul-
digen möge; So haben Wir diese Unsere Verordnung in gegenwärtiges offenes Mandat bringen- auch solches aller
Orten publiciren und an allen Rath- und Gemeind-Häusern, auch Stadt-Thoren, einzelnen Höfen und Mühlen, zu
jedermans Nachachtung, affigiren zu lassen, anbefohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bey-
gedruckten Cammer-Insigels. Signatum Hiltzburghausen, den 27. Januarii, 1740.

Ernst Sriedrich, Herzog zu Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

Von **S**ttes Gnaden **Wir Ernst Friedrich, Herzog**
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ra-
venßberg, Herr zu Ravenstein, des Königl. Poln. weissen Adler- und des Chur-Pfälz. S. Huberti Ordens
Ritter, Ihro Röm. Käyserl. und Königl. Catholis. Majestät würdlicher General-Feld-Wachtmeister, etc.

Sügen hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, welchergestalten so wohl
von Unsern Bürgern, als auch in- und ausländischen Unterthanen, sich einige freventlich unterfangen,
von aussen her Brandwein heimlich bezuschleppen und solchen entweder in denen Vorstädten, oder in
denen, an der Grenze gelegenen Dorffschaften, auch Adel, und andern Höfen, nicht minder in denen
Mühlen oder andern einsamen Orten niederzulegen, solchen sodann theils in Kötzen und
auch wohl unter denen Mänteln, in die Städte, Dörffer und Häuser, heimlich zu bringen, oder wenigst-
dischen, hausirend zu verkauffen, und Unser Fürstl. Brandsteuer- und Accis-Interesse dadurch merckli-
Und aber dergleichen höchst strafbarem Unwesen Wir keinesweges nachzusehen gemeinet, sondern solche
tiglichen bestrafen zu lassen, gesinnet sind; Als befehlen Wir hierdurch und in Krafft dieses offenen Pate-
sers Beamten, Stadt-Räthen und Schuttheisen, auch jeden Orts bestellten Brandsteuer- und Accis-
sie auf dergleichen strafbares Beginnen eine ernstliche Aufsicht haben, mithin sothane heimliche Brand-
lagen oder Schencken, abstellen, die Verbrechere, bey Vermeidung der Selbstgeltung, alsofort und ob-
dese Nachsicht, theils selbst zur gebührenden Strafe ziehen, oder an gehörigen Orten Anzeige davon thun
hemnach befehlen Wir auch hierdurch allen Unsern Bürgern und gesamten Unterthanen, sich vor derg-
then hinfüro zu hüten: Gestalten denn diejenige, so entweder selbst Brandwein brennen, oder dan-
solchen ausschenden wollen, künstlich, und von dato der Affigirung dieses Patents an, ihren, respec-
senher eingebrachten Brandwein alsofort anzugeben und der Gebühr nach zu verbrandsteuern, auch
selbst gebrannten oder sonst erhandelten Brandwein, in andere Städte oder Dörffer, entweder im
Maasweise, käuflich begeben und verhausiren wollen, jedesmalen von ihres Orts Obrigkeit, Schul-
nen von Uns zum Brandsteuer- und Accis- Wesen bestellten Aufsehern, ein schriftlich Attestat, mit
Quanti, und daß solcher von ihnen selbst gebrannt- oder doch würdlich verbrandsteuert worden, zu
ben, widrigensfalls, sothanner Brandwein nicht nur würdlich confisciret seyn, sondern sie auch über
tühlicher Strafe angesehen werden sollen. Damit nun niemand hinfüro sich mit der Unwissenheit hie-
digen möge; So haben Wir diese Unsere Verordnung in gegenwärtiges offenes Mandat bringen- a
Orten publiciren und an allen Rath- und Gemeind-Häusern, auch Stadt-Zhoren, einzelen Höfen u
jedermans Nachachtung, affigiren zu lassen, anbefohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter-
gedruckten Cammer-Insiegels. Signatum Hildburghausen, den 27. Januarii, 1740.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.

